

HELIOS Kliniken

*Patientenverfügung*

Patienteninformation



# Inhalt

- 3 Einleitung
- 4 **Die Patientenverfügung**
  - 1. Was ist eine Patientenverfügung?
  - 2. Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?
  - 3. Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?
  - 4. Was kann in einer Patientenverfügung geregelt werden?
  - 5. Gibt es weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen?
  - 6. Wen bindet eine Patientenverfügung?
  - 7. Kann eine Patientenverfügung geändert oder für ungültig erklärt werden?
- 9 **Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung**
  - 1. Die Vorsorgevollmacht
  - 2. Die Betreuungsverfügung
- 14 **Zentrales Vorsorgeregister**
- 15 **Musterformulierung**



## *Liebe Patientin, lieber Patient,*

die Möglichkeit, Einfluss auf Entscheidungen am Ende des eigenen Lebens zu nehmen, ist vielen ein wichtiges Anliegen. Im Mittelpunkt steht hierbei meist der Wunsch nach einem würdevollen Abschied aus dem Leben. Das gilt vor allem auch für Situationen, in denen der Patient nicht mehr in der Lage ist, eigene Wünsche zu äußern.

Um für diese Fälle Vorsorge zu treffen, stehen Ihnen drei Instrumente zur Verfügung:

- die **Patientenverfügung**
- die **Vorsorgevollmacht**
- die **Betreuungsverfügung**

Allerdings herrscht im Umgang mit diesen Instrumenten oftmals Unsicherheit. Insbesondere juristischen Laien fällt es häufig schwer zu erkennen, wie diese Instrumente wirken, wodurch sie sich unterscheiden und wie sie zusammenspielen. Vielfach wird angenommen, es genüge, eine Patientenverfügung zu verfassen, um optimal abgesichert zu sein. Dem ist in aller Regel nicht so. Erst die Kombination von Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung bewirkt, dass Ihre Wünsche hinsichtlich künftiger Behandlungen und ärztlicher Eingriffe optimal berücksichtigt werden können.

Diese Broschüre soll Ihnen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage einen Überblick geben, wie Sie mittels einer Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung ein Maximum an Souveränität über Entscheidungen am Ende Ihres Lebens wahren können. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Hinweise und Beispiele in dieser Broschüre eine individuelle medizinische und rechtliche Beratung nicht ersetzen können.

## Die Patientenverfügung

### 1. Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine im voraus für den Fall der späteren Einwilligungsunfähigkeit getroffene Behandlungsentscheidung. Sie enthält die Erklärung, ob der Patient bestimmten künftigen Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen ärztlichen Eingriffen (z.B. lebensverlängernden Maßnahmen wie künstlicher Beatmung und Ernährung oder bestimmten Operationen) zustimmt oder sie verweigert. Mit der Patientenverfügung können Sie somit bereits jetzt über diese Maßnahmen entscheiden.

Die Patientenverfügung ist somit die einfachste Möglichkeit der Einflussnahme eines Patienten auf künftige medizinische Maßnahmen, da sie den tatsächlichen Willen des Patienten für eine konkrete Krankheits- bzw. Behandlungssituation wiedergibt.

### 2. Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?

Eine Patientenverfügung kann jeder einwilligungsfähige Volljährige erstellen. Weiterhin setzt eine wirksame Patientenverfügung voraus, dass Sie zum Zeitpunkt der Abfassung der Patientenverfügung – ebenso wie bei der Einwilligung in eine aktuelle Untersuchung oder Behandlung – in der Lage sind, die Art, die Bedeutung, die Tragweite und die Risiken der ärztlichen Maßnahmen, über die Sie entscheiden wollen, zu erfassen.

### 3. Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst sein, also handschriftlich, per Schreibmaschine oder PC. Wichtig ist, dass Sie das Dokument eigenhändig unterschreiben. Sollte ein Patient nicht (mehr) in der Lage sein, selbst zu unterschreiben, kann die Patientenverfügung auch notariell beurkundet werden. Ort und Zeit der Erstellung müssen zwar nicht zwingend angegeben werden, dies ist jedoch sehr zu empfehlen. Die Angaben, wo und wann eine Patientenverfügung verfasst wurde, können später die Feststellung erleichtern, in welcher Lebens- und Behandlungssituation sich der Verfasser bei der Errichtung der Patientenverfügung befunden hat und ob der Patient zum Zeitpunkt der Errichtung tatsächlich einwilligungsfähig war.

Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, die einmal getroffene Patientenverfügung – auch wenn Sie den Inhalt nicht ändern möchten – regelmäßig zu aktualisieren, z.B. durch erneute Unterzeichnung mit aktuellem Datum. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wille stets aktuell dokumentiert ist und die Patientenverfügung noch Ihrer aktuellen Lebens- und Behandlungssituation und Ihren Wünschen entspricht.

#### 4. Was kann in einer Patientenverfügung geregelt werden?

Grundsätzlich können in einer Patientenverfügung Regelungen für jede künftige Behandlungssituation getroffen werden. Wichtig ist jedoch, dass diese Behandlungssituationen auch konkret beschrieben sind und dass Sie hierfür ebenso konkrete Behandlungsentscheidungen treffen. Dafür reicht eine allgemein verständliche Umschreibung aus, die auch ein objektiver Dritter – z.B. das Sie später betreuende medizinische Personal – verstehen kann.



Einen Anhaltspunkt hierzu bieten Ihnen die Musterformulierungen, die das Bundesministerium der Justiz veröffentlicht hat: [http://www.bmj.bund.de/Service/Publikationen/Patientenverfuegung\\_oe.html](http://www.bmj.bund.de/Service/Publikationen/Patientenverfuegung_oe.html)

Zu beachten ist jedoch, dass auch für Patientenverfügungen die rechtliche Grenze der Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit gilt. So sind z.B. Wünsche nach aktiver Sterbehilfe unzulässig.

#### 5. Gibt es weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen?

Eine rechtliche und/oder medizinische Beratung vor der Erstellung der Patientenverfügung ist zwar ratsam, jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung. Das Recht des Patienten, Behandlungen abzulehnen, hängt auch nicht von seinem Krankheitsstadium ab. Eine Patientenverfügung gilt somit nicht nur für den Fall, dass der Sterbevorgang des Betroffenen unumkehrbar ist, sondern auch für künftige Fälle von Koma und Demenz.



### 6. Wen bindet eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist für alle bindend, die mit Entscheidungen über die Behandlung des Patienten konfrontiert werden, also für Ärzte, Pflegepersonal, Bevollmächtigte und Betreuer sowie für das Betreuungsgericht.

### 7. Kann eine Patientenverfügung geändert oder für ungültig erklärt werden?

Eine einmal wirksam verfasste Patientenverfügung können Sie jederzeit ändern oder widerrufen. Für die Änderung der Patientenverfügung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für ihre erstmalige Erstellung, d.h. sie muss schriftlich verfasst und unterschrieben werden.

Der Widerruf hingegen ist grundsätzlich formlos möglich. Um dennoch sicher zu gehen, dass Ihr Widerruf auch berücksichtigt wird, ist es ratsam, Ihre alte Patientenverfügung zu vernichten oder den Widerruf ebenfalls schriftlich zu verfassen.

## *Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung*

Die Patientenverfügung hat ihre Grenzen. Es ist beispielsweise nicht möglich, in einer Patientenverfügung für jeden möglichen künftigen Behandlungsfall vorzusorgen. Auch kann es passieren, dass trotz aller Bemühungen der konkrete Wille des Patienten im Hinblick auf eine bestimmte Behandlungssituation nicht aus der Patientenverfügung hervorgeht. Oder es liegt überhaupt keine wirksame Patientenverfügung vor.

Kommt der Patient dann in eine Lage, in der er nicht mehr selbst über Behandlungsmaßnahmen entscheiden kann, benötigt er einen Vertreter. Als Vertreter kommen ein vom Patienten Bevollmächtigter oder ein von einem Betreuungsgericht bestellter Betreuer in Betracht. Beide werden ab dem Zeitpunkt ihrer Bevollmächtigung bzw. Bestellung zum Vertreter des Patienten und können an seiner Stelle Entscheidungen treffen. Ist ein Bevollmächtigter durch den Patienten bestellt (sog. Vorsorgevollmacht), bedarf es keiner Bestellung eines Betreuers durch ein Betreuungsgericht.

Wenn eine Patientenverfügung vorliegt, prüft der Vertreter, ob diese auf die jeweils vorliegende Situation anwendbar ist.



Ist dies nicht der Fall, weil die Patientenverfügung nicht wirksam erstellt wurde oder den konkreten Behandlungsfall nicht erfasst, trifft der Vertreter gemeinsam mit dem behandelnden Arzt eine dem mutmaßlichen Patientenwillen entsprechende Entscheidung an Stelle des Patienten.

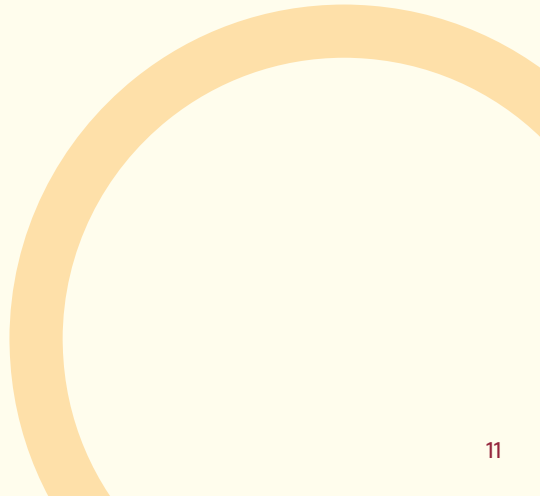
### 1. Die Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine durch den Patienten für den Fall seiner Betreuungsbedürftigkeit eingeräumte Vertretung, die der Patient einer oder mehreren Person(en) erteilen kann. Der Bevollmächtigte kann dabei vollumfänglich als Vertreter in allen Gesundheits- und Vermögensfragen eingesetzt werden oder aber auch nur beschränkt für einzelne, vom Patienten festgelegte Bereiche bevollmächtigt werden.

Der Vorteil der Vorsorgevollmacht ist, dass eine Einschaltung des Betreuungsgerichtes zur Bestellung eines Betreuers – und die damit verbundene Einbindung staatlicher Behörden – nicht notwendig ist. Der Patient kann so selbst die Person oder Personen bestimmen, denen er die Entscheidungskompetenz zu Fragen betreffend seiner Gesundheit und/oder seines Vermögen anvertrauen möchte.

Dies birgt allerdings den Nachteil, dass eine betreuungsgerichtliche Kontrolle des Bevollmächtigten nicht stattfindet. Es ist also wichtig, genau zu prüfen, wem Sie die Entscheidungen über Ihre künftige Behandlung anvertrauen möchten.

Damit der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigten Entscheidungen an Stelle des Patienten treffen können, ist es erforderlich, die behandelnden Ärzte und Therapeuten von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten zu entbinden. Dies kann am einfachsten durch einen entsprechenden Textabschnitt in der Vollmacht geschehen.



Die Vollmacht muss nur in solchen Fällen schriftlich vorliegen, bei denen der Bevollmächtigte über besonders risikobehaftete Behandlungen entscheiden soll. Zur Vermeidung von Unklarheiten und rechtlichen Auseinandersetzungen um die Wirksamkeit und den Beginn der Bevollmächtigung empfiehlt es sich aber, die Vollmacht schriftlich und unbedingt zu erteilen. Das bedeutet, dass dem Bevollmächtigten im Verhältnis zu Dritten (z.B. Ärzten oder Pflegepersonal) die Vorsorgevollmacht mit sofortiger Wirkung erteilt wird. Im Verhältnis zum Patienten kann jedoch geregelt werden, dass der Bevollmächtigte erst zu einem vom Patienten festgelegten späteren Zeitpunkt von seiner Vollmacht Gebrauch machen kann. Bis dahin kann der Patient selbst entscheiden.

Ein typischer Zeitpunkt, ab wann der Bevollmächtigte den Patienten vertreten sollte, ist der durch ein fachärztliches Attest bestätigte Verlust der Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit. Es ist jedoch auch möglich, eine Vorsorgevollmacht notariell zu beurkunden und darin zu regeln, dass der Notar die Ausfertigung der Vollmacht erst erteilt, wenn ihm durch ärztliche Bescheinigung die Betreuungsbedürftigkeit des Patienten nachgewiesen wird.

## 2. Die Betreuungsverfügung

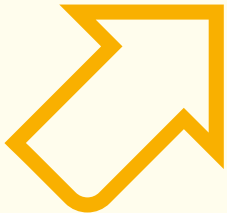
Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht, mit der der Patient seinen Vertreter selbst bestimmt, wird ein Betreuer durch ein Betreuungsgericht zum Patientenvertreter ernannt und kontrolliert. Mit einer sogenannten Betreuungsverfügung kann der Patient jedoch inhaltliche Vorgaben für den Fall machen, dass ein solcher gesetzlicher Betreuer für ihn bestellt werden muss. Der Patient kann Anregungen und Wünsche, die durch das Gericht berücksichtigt werden müssen, insbesondere für folgende Bereiche äußern:

- Wünsche zur Person des Betreuers
- Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung, z.B. in welchem Alters-/Pflegeheim der Betroffene untergebracht werden will
- Wünsche zur Höhe der Vergütung bei einem nicht berufsmäßigen Betreuer
- Wünsche zur Regelung von Vermögensangelegenheiten



## Zentrales Vorsorgeregister

Patientenverfügungen können gemeinsam mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer über das Internet ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) oder per Post (Adresse: Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin) registriert werden. Das Vorsorgeregister erteilt den Betreuungsgerichten Auskunft, ob für eine bestimmte Person eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung vorliegen. Damit soll sichergestellt werden, dass interessierte Dritte, insbesondere ein angerufenes Betreuungsgericht, Kenntnis von den Wünschen des Patienten erlangen können. Eine Registrierung ist also in jedem Fall empfehlenswert.



## Musterformulierung

Ein einheitliches Muster für Patientenverfügungen, das für jeden Patienten gleichermaßen gilt, gibt es nicht. Jede Patientenverfügung enthält die ganz individuellen Wünsche des Verfügenden für eine oder mehrere Krankheits- bzw. Behandlungssituationen. Eine Musterpatientenverfügung, welche sowohl ausreichend konkrete Beschreibungen für verschiedene Behandlungssituationen als auch anerkannte Beschreibungen von Behandlungswünschen enthält, finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter: [http://www.bmj.bund.de/Service/Publikationen/Patientenverfuegung\\_oe.html](http://www.bmj.bund.de/Service/Publikationen/Patientenverfuegung_oe.html)

*Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen zum Thema Patientenverfügung haben.*





**HELIOS**  
Kliniken

HELIOS Kliniken  
Friedrichstraße 136  
10117 Berlin

Telefon: (030) 521 321-0  
Telefax: (030) 521 321-199  
E-Mail: [postmaster@helios-kliniken.de](mailto:postmaster@helios-kliniken.de)  
[www.helios-kliniken.de](http://www.helios-kliniken.de)

Impressum

Verleger: HELIOS Kliniken GmbH · Friedrichstraße 136 · 10117 Berlin  
Druckerei: Rindt GmbH & Co. KG · Daimler-Benz-Straße 30 · 36039 Fulda